

SPIEL UND SPASS FÜR HUND UND MENSCH

Statuten

des

the funny paws

Verein

Inhalt:	Seit
PECUTOCODA CITALINO ZIMECK	3
I. RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK	
1.1 Rechtsform	3
1.2 Sitz	3
1.3 Zweck	3
1.4 Zweckverfolgung	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
2.1 Mitglieder	3
2.2 Rechte der Mitglieder	4
2.3 Pflichten der Mitglieder	4
2.4 Austritt	4
2.5 Ausschuss von Mitgliedern	4
III. FINANZWESEN	5
3.1 Einnahmen	5
3.2 Vermögensverwaltung	5
IV. VEREINSORGANISATION	5
4.1 Die Mitgliederversammlung	5
4.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung	5
4.1.2 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung	6
V. VEREINSVORSTAND UND DESSEN AUFGABEN	6
5.1 Vorstand	6
5.2 Aufgaben des Vorstandes	7
5.3 Aufgaben des Präsidenten	7
VI. Schlussbestimmungen	8
6.1 Auflösung und Verwendung des Vermögens nach Auflösung	8
6.2 Haftung	8
6.3 Inkraftsetzung	8

I. RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

1.1 Rechtsform

Unter dem Namen "the funny paws", nachstehend 'funny paws" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Sitz

Der 'funny paws' hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

1.3 Zweck

Der 'funny paws' ist eine gemeinnützige Einrichtung und dient

- der Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Hunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- · der Förderung der artgerechten Haltung von Hunden;
- der F\u00f6rderung der gegenseitigen Toleranz und Akzeptanz zwischen Hundehalter und Nicht-Hundehalter durch Vermittlung des sozialen Bewusstseins, der Fairness und des korrekten Verhaltens;
- der Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitglieder und Pflege der Geselligkeit;
- der Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- der Interessenvertretung gegenüber Behörden.

1.4. Zweckverfolgung

- · Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- Durchführung Informationsveranstaltungen (siehe 1.3c);
- Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder sowie Übungshelfer)

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen Person, Personengesellschaften oder juristischen Person erworben werden. Voraussetzung ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Minderjährige können nur mit Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Die definitive Aufnahme in den 'funny paws' erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Eintritt dessen Zweck und Interessen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfolgen und zu erfüllen.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten.

2.2 Rechte der Mitglieder

Jedes Aktiv-Mitglied hat

- · an der jährlichen Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht;
- das Recht frühzeitig, mindestens 14 Tage (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung, schriftliche Anträge an den Vorstand zu stellen und Vorschläge zu machen.

Passiv-Mitglieder sowie Übungshelfer haben kein Stimm- und Wahlrecht.

2.3 Pflichten der Mitglieder (nur für Aktiv-Mitglieder)

Jedes Mitglied ist angehalten

- an den Übungen aktiv teilzunehmen, bzw. sich bis spätestens 13.00 Uhr am jeweiligen Trainingstag an- bzw. abzumelden;
- zu den Übungen pünktlich, mit versäubertem Hund, zu erscheinen;
- das Trainingsgelände ist grundsätzlich sauber zu halten, Hinterlassenschaften sowie eigener Abfall sind zu entsorgen;
- an der Mitgliederversammlung anwesend zu sein (auch Passivmitglieder und Übungshelfer);
- · bei Übungen und Veranstaltungen mitzuhelfen;
- · den Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.

2.4 Austritt

Auf den 31. Dezember hin kann der Austritt erklärt werden. Diese Erklärung ist dem Vorstand bis zum 30. September in schriftlicher Form abzugeben. Der Austritt wird anlässlich der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, bei Ausschluss oder Todesfall sowie bei Auflösung des 'funny paws'. Der Jahresbeitrag für das angebrochene Jahr wird nicht zurückerstattet und ist Eigentum des 'funny paws'.

2.5 Ausschluss von Mitgliedern

Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden wer

- · den Verpflichtungen gemäss Art. 2.3 dieser Statuten nicht nachkommt;
- schwerwiegende Übertretungen der Statuten begeht;
- das gute Einvernehmen stören;
- den finanziellen Verpflichtungen gegenüber des 'funny paws' nicht fristgerecht nachkommt;
- sich gegenüber anderen Mitgliedern unkameradschaftlich verhält;
- · mehrmals unentschuldigt der Übungen fern bleibt;
- das Ansehen oder das Interesse des 'funny paws' oder dessen Mitgliedern schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

III. FINANZWESEN

3.1 Einnahmen

Sie setzen sich zusammen aus

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen, welche von der jährlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden;
- andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

3.2 Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand. Die damit verbundene Erledigung von Sachgeschäften ist Aufgabe des Kassiers.

IV. VEREINSORGANISATION

Die Organe des 'funny paws' sind

- · die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Mitgliederversammlung

4.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt und wird durch den Präsident einberufen. Die Einladung hat mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich, unter Angaben der Traktanden, zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt.

Abstimmungen finden im offenen Wahlmodus statt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Als gültige Wahl gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Im 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Begrüssung und Appell;
- b) Wahl der Stimmenzähler;
- c) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
- d) Mitgliedermutationen;
- e) Tätigkeitsbericht des Präsident sowie der Übungsleitung;
- f) Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren;
- g) Déchargeerteilung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren;
- h) Bestätigung der neuen Vorstandsmitglieder;
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- j) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- k) Vorstellung des Jahresprogramms;
- I) Statutenänderungen;
- m) Anträge der Mitglieder;
- n) Varia.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.1.2 Die ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall durch den Vorstand oder auf Ersuchen von mindestens 25 % der Mitglieder erfolgen.

Die Einladung ist durch den Präsident oder dessen Stellvertreter, drei Wochen vor der Versammlung, unter Angaben der Traktanden, den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

Das Quorum der Beschlussfähigkeit sowie die Wahlmodalitäten entsprechen jenen der ordentlichen Vereinsversammlung.

4.2. VEREINSVORSTAND UND DESSEN AUFGABEN

4.2.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, eine Besetzung mehrerer Posten durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Jedes Vorstandsmitglied wird auf unbestimmte Dauer gewählt. Ein Austritt aus dem Vorstand sollte nach Möglichkeit nur an der Mitgliederversammlung, mit entsprechender Begründung, erfolgen. Sollte ein Austritt unter dem Jahr erfolgen, wird durch den Vorstand ein interimistischer Nachfolger, für die restliche Zeit bis zur Mitgliederversammlung, bestellt. Der Nachfolger wird durch die Mitglieder an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Unterschrift in Vereinsangelegenheiten erfolgt kollektiv zu zweien, wobei jeweils eine Unterschrift vom Präsident oder vom Kassier geleistet werden muss.

Die gegenseitige Stellvertretung wird durch den Vorstand geregelt.

4.2.2 Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sowie der Präsident anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- · Vertretung der 'funny paws' nach aussen;
- · Überwachung und Einhaltung der Statuten;
- Verwaltung und Verwendung des Budgets;
- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte;
- · Erstellung des Jahresberichtes;
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge von Mitgliedern;
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- · Ausschluss von Mitgliedern;
- · Bestimmung von Delegierten;
- Vorbereitung der Organisation von Anlässen;
- · Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft;
- Einteilung der Mitglieder in die Gruppen.

4.2.3 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident ist zuständig für folgende Aufgaben. In der Aufgabenerfüllung wird er durch die restlichen Vorstandsmitglieder unterstützt:

- Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie deren Durchführung und die Überwachung der Beschlüsse;
- Einberufung und Leitung von ordentlichen und ggf. einer ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie deren Durchführung und die Überwachung der Beschlüsse;
- · Führung des 'funny paws'.

4.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden im Turnus von zwei Jahren gewählt.

Sie haben die Aufgabe die Buchhaltung zu überprüfen, einen schriftlichen Revisorenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, dem Kassier, sowie dem gesamten Vorstand, Décharge zu erteilen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Auflösung und Verwendung des Vermögens des 'funny paws' nach Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann, bei andauernder Unterbesetzung des 'funny paws' eine Auflösung beim Vorstand beantragt und einen Auflösungsbeschluss fassen.

Der Vorstand kann, nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung, den 'funny paws' auflösen.

Der 'funny paws' kann nicht von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung zusätzlich zum Auflösungsbeschluss.

Kommt an der Mitgliederversammlung keine zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, fällt das Vermögen an eine kynologische Einrichtung, welche der Vorstand bestimmt.

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seitens der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

5.2 Haftung

Jedes Mitglied ist für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Der 'funny paws' lehnt jegliche Haftung ab.

5.3 Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten kann nur durch eine Mitgliederversammlung vorgenommen werden und bedarf der zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.4 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des 'funny paws' vom 18. Oktober 2019 in Kraft.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 07. August 2020 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Diese Statuten ersetzen jene vom 18. Oktober 2019

Buchs, 7. August 2020

Der Präsident:

Die Kassierin:

Daniel Bokstaller

Corinna Lampert

Seite 8 von 8